

## **Beitragsordnung Grüne Wirtschaftsvereinigung e.V. Stand: 24.3.2023**

1. Diese Beitragsordnung wird auf Basis von §6 Ziffer 2 der Satzung der Grüne Wirtschaftsvereinigung e.V. erstellt.
2. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich entrichten. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.
3. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind in Anlage A aufgelistet. Sie gelten bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
4. Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres am 1. Januar eines Jahres fällig oder bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft anteilig für die verbleibenden Monate des Geschäftsjahres. Bei Erhebung von Umlagen erfolgt die Fälligkeit zum nächsten 1. des der Entscheidung folgenden Monats.
5. Beiträge für eine ordentliche Mitgliedschaft werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
6. Bei einem Beitragsrückstand kann der Vorstand gemäß Anlage A eine Mahngebühr erheben.
7. Natürliche und juristische Personen können darüber hinaus Förderzuwendungen in Form einer Einmalzahlung leisten, um die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
8. Die Dauer einer Mitgliedschaft beträgt 12 Monate und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, falls keine Kündigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 der Satzung mit 3 Monaten Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres vorliegt. Ausnahmen davon sind in § 5 der Satzung geregelt.
9. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird gemäß Anlage A festgesetzt.

10. Hat ein Mitglied seine/ihre Mitgliedschaft gekündigt oder endet die Mitgliedschaft durch Gründe, die in § 5 der Satzung beschrieben sind, bleibt es/sie bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen/ihren Mitgliedsbeitrag zu leisten und die sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
11. Ausnahmen in Bezug auf die Beitrags- und Förderhöhe kann der Vorstand im Einzelfall beschließen. Ebenso behält sich der Vorstand vor, Beiträge oder Zuwendungen im Einzelfall abzulehnen; dies gilt auch explizit für Spenden
12. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

## Anlage A: Mitgliedsbeiträge

### 1. Ordentliche Mitgliedschaft

Der Regelbeitrag beträgt pro Jahr 1.200 EUR. Personen mit größeren finanziellen Möglichkeiten können Ihren Jahresbeitrag freiwillig erhöhen. Diese Erhöhung ist begrenzt auf einen Jahresbetrag von maximal 5.000 EUR. Darüber hinaus gehende Beiträge bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Vorstandes.

Ein ordentliches Mitglied hat auch die Möglichkeit, vom Regelbeitrag abzuweichen und stattdessen einen Beitrag zwischen 420,- EUR und 1.200,- EUR zu entrichten.

Die Höhe der Zahlung wird im Antragsformular zur Mitgliedschaft angegeben und gilt für volle Geschäftsjahre. Für eine Änderung des Betrages informiert das Mitglied rechtzeitig bis 3 Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres schriftlich den Revisor des Vereins.

### 2. Fördermitgliedschaft

Eine Fördermitgliedschaft hat keinen Regelbeitrag. Als Orientierung für die Beitragshöhe dient der Jahresumsatz gemäß folgender Staffelung:

>500 Mio. EUR:	20.000,-EUR
100 Mio. EUR – 500 Mio. EUR:	15.000,-EUR
<100 Mio. EUR:	10.000,-EUR

Bei Eintritt im ersten Halbjahr eines Jahres wird der Jahresbeitrag, bei Eintritt im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag fällig. Es gilt das Datum auf dem Mitgliedsantrag.

Die Orientierung für den Beitrag von Verbänden richtet sich nach dem Beitragsvolumen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr. Es gilt folgende Staffelung:

>10 Mio. EUR:	8.000,-EUR
3 Mio. EUR – 10 Mio. EUR:	5.000,-EUR
<3 Mio. EUR:	2.000,-EUR

### 3. Mahngebühr

Bleibt bei Beitragsrückstand eine erste Zahlungserinnerung erfolglos, so können bis zu zwei Mahnungen mit einer Mahngebühr von jeweils 10,-EUR erhoben werden.